

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 15 - 15

Kumulierung der actio ex lege Aquilia mit der actio de pauperie

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Kumulirung der *actio ex lege Aquilia* mit der *actio de pauperie*. Der durch Bisse eines Hundes Beschädigte machte in derselben Klagschrift seine Entschädigungsansprüche gegen den Eigenthümer des Hundes mit der *actio de pauperie* und gegen einen Bediensteten desselben mit der *actio ex lege Aquilia* geltend. Das Untergericht verurtheilte Beide zur Zahlung der geforderten Entschädigung; das Oberlandesgericht wies jedoch die Klage gegen den Eigenthümer zurück, indem es ausführte, was folgt: Nach Landrecht Theil IV Kap. 16 § 7 Ziff. 2 ff. ist die *actio de pauperie* dann ausgeschlossen, wenn der durch das Thier veranlaßte Schaden durch einen Dritten veranlaßt ist. Veranlaßt ist aber der Schaden durch einen Dritten nicht bloß dann, wenn der Schaden durch ein positives Einwirken auf das Thier veranlaßt wurde, sondern auch dann, wenn derselbe durch Unterlassung, z. B. durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Pflicht der Bewachung und Beaufsichtigung des Thieres, diesem ermöglichte, Schaden zu stiften. Es ist nicht abzusehen, warum der Eigenthümer eines Thieres nur dann von der Haftung für den ohne sein Verschulden angestifteten Schaden frei sein sollte, wenn ein Dritter durch positives Einwirken auf das Thier — Anreizen, Hetzen u. dergl. — den Schaden herbeigeführt hat, und nicht auch dann, wenn die Haftbarkeit des Dritten in einer schuldhaften Unterlassung desselben ihre Begründung findet. In beiden Fällen haftet der Dritte *ex lege Aquilia*, und könnte der Eigenthümer des Thieres nur dann noch in Anspruch genommen werden, wenn ihm selbst ein aquilisches Verschulden beigemessen werden könnte. Nur wenn weder dem Eigenthümer des Thieres noch einem Dritten ein Verschulden — aquilisches Verschulden — imputirt werden kann, ist der Eigenthümer, die übrigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, bezw. das Thier dem Beschädigten abzutreten (*noxae dare*).